

Pressemitteilung

Landgericht Leipzig: Eltern können Verdienstaufschlag wegen fehlendem Kita-Platz für Einjährigen als Schadensersatz aus Staatshaftung von Kommune verlangen

Das Landgericht Leipzig hat mit Urteil vom 2. Februar 2015 die Stadt Leipzig zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe des Verdienstaufschlags von 2.500,00 Euro der klagenden Mutter wegen nicht rechtzeitiger Zurverfügungstellung eines Betreuungsplatzes für ihren einjährigen Sohn verurteilt. Das Landgericht sah es als erwiesen, dass die Stadt Leipzig den Kita-Ausbau nicht rechtzeitig und schnell genug vorangetrieben hat, insoweit für die entstandene Versorgungslücke nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG einzustehen hat (sog. Amtshaftung). Hierbei stellte das Gericht darauf ab, dass seit Beschluss des stufenweisen Kita-Ausbaus durch den Deutschen Bundestag im Jahre 2008 bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs von einjährigen Kindern am 1. August 2013 den Kommunen – hier: der Stadt Leipzig - ein hinreichend langer Zeitraum gewährt worden sei, um die zur Deckung des voraussehbaren Bedarfs erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. Der erst in den letzten beiden Jahren vorangetriebene Kita-Ausbau konnte die Stadt Leipzig im zu entscheidenden Fall nicht entlasten.

„Wir sehen uns in unserer Annahme bestätigt, dass die Stadt Leipzig rechtswidrig bewusst ‚auf Lücke geplant‘ und darauf gesetzt hat, dass der Bund die seinerzeit verbindliche Vorgabe noch vor Fristablauf auf entsprechende Drängen der Kommunen und ihrer Spitzenverbände wieder verwässern werde“,

führt Fachanwalt für Verwaltungsrecht Klaus Füßer, zugleich Namenspartner der die Eltern vertretenden Rechtsanwälte aus. Das Prozessgebaren der Stadt Leipzig, die Schuld mit Hinweis auf Bauverzögerungen bei einzelnen Einrichtungen, für die kein Amtswalter verantwortlich zu machen sei, von sich zu weisen, hält er für unerhört.

„Hätte die Stadt Leipzig wenigstens mit Gründen wie nicht absehbarem Bedarf, unerwartetem Zuzug in bestimmten Stadtteilen, Mangel an Fachkräften o.ä. argumentiert, wäre dies im Hinblick auf einschlägige Rechtsprechung zumindest nachvollziehbar gewesen“,

meint Rechtsanwältin Natalie Wolfrum, die den Fall auf Seiten der Anwälte betreut. Nach Auffassung der Anwälte hätte die Stadt besser daran getan, den

Streit vorgerichtlich und einvernehmlich zu klären, als ihn bis zu einem veröffentlichten Urteil mit entsprechender Breitenwirkung zuzuspitzen, habe damit auch anderen Kommunen einen Bärendienst erwiesen.

Das Urteil des Landgerichts Leipzig stellt einen Präzedenzfall für die Haftung von Städten und Gemeinden für entgangenen Verdienstaufschlag von Eltern, für deren mindestens einjährige Kinder, von dem zuständigen Träger kein Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung in öffentlicher oder freier Trägerschaft bzw. in Kindertagespflege zur Verfügung gestellt wird. Allen Eltern, die nach Ende der Elternzeit ihre berufliche Tätigkeit aus diesem Grund nicht planmäßig wieder aufnehmen können, haben grundsätzlich gute Chancen, eine entsprechende Zahlungsklage anzustrengen. Besonderheiten ergeben sich just in Bezug auf die jeweiligen Maßnahmen und Anstrengungen der konkreten Kommune zur Umsetzung der bundesrechtlichen Betreuungsansprüche

meint Rechtsanwalt Füßer und verweist darauf, dass auch Gespräche mit Kommunalvertretern im Rahmen von zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen bis auf wenige Ausnahmen – er erwähnt insofern die Landeshauptstadt Dresden – eher den Befund ergeben hätten, dass man zu spät und wenig auf die neue Herausforderung reagiert habe.

Weitere Informationen: Rechtsanwälte Füßer & Kollegen, Rechtsanwalt Klaus Füßer sowie Rechtsanwältin LL.M.Eur Natalie Wolfrum, TRIAS Martin-Luther-Ring 12, 04109 Leipzig, Telefon: (0341) 70 22 8-0, Fax: (0341) 70 22 8-28, E-Mail: leipzig@fuesser.de, Homepage: www.fuesser.de